

Ortsgemeinde Fürfeld
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
'Senioren-Wohnheim'

Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsträger:
Ortsgemeinde Fürfeld
Rathausstraße 12
55546 Fürfeld
ortsbuergemeister@fuerfeld.de
www.gemeinde.fuerfeld.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
M. Sc. Gerardo Unger Lafourcade
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	5
G. Habitategnung für streng geschützte Arten.....	6
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
H.1 Relevanzprüfung	6
H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	7
H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	14
I. Vorgaben	15
J. Fazit	15
K. Literatur.....	16
L. Fotodokumentation	18

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	9
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten	12

Anhang

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	Anlage I
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	Anlage II

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Fürfeld beabsichtigt den Bau eines Senioren-Wohnheims am westlichen Rand der Ortslage von Fürfeld. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 7.800 m² wird von Teilen eines Rübenackers, einer Fettwiese sowie einem Asphaltweg im Osten eingenommen. Im Süden und Westen grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche an das Vorhabensgebiet an. Östlich sowie nördlich des Plangebietes folgt die bestehende Wohnbebauung von Fürfeld.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Senioren-Wohnheim' der Ortsgemeinde Fürfeld gesichert. Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Aufstellungsphase. Er stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung westlich der Ortslage dar.

Bei der geplanten Errichtung eines Senioren-Wohnheims sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Bauträger des Vorhabens beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 06.11.2019 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die öko-

logischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 04.11.2019 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Feldhamster) und Vögel besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 26.03., 06.05. und 10.06.2020 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie der Ortsrandbereich östlich des Vorhabensgebietes wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Das Plangebiet weist ein hohes Besiedlungspotenzial für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010). Für den Feldhamster als sehr standorttreue Art erfüllen Acker- & Brachflächen sowie Ackerrandstreifen insbesondere hinsichtlich der überlebenswichtigen Deckung eine wichtige Funktion. Aus diesem Grunde wurde das Gelände im Rahmen der Geländebegehung am 25.04.2019 gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauten abgesucht.

Bei der Begehung nach der jahreszeitlich bedingten Öffnung der möglicherweise vorhandenen Baue wurde nach Bauausgängen sowie Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 20.05.2020. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage Fürfeld und umfasst etwa eine Fläche von 7.800 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von einer Ackerfläche, intensiv genutztem Grünland sowie einem Asphaltweg eingenommen. Der Übergangsbereich zwischen der Ackerfläche sowie der Fettwiese ist mit einer ruderalen Wiese bewachsen. In den Randbereichen ragen die acker- und wegbegleitenden Raine mit teils ruderalen und teils pionierbestandenen Arten in das Plangebiet rein.

Im Osten und Norden wird das Plangebiet von der bestehenden Fürfelder Wohnbebauung des westlichen Ortsrandes begrenzt. Im Westen und Süden schließen sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Vorhabensbereich an. In östlicher Richtung grenzen die Hausgärten mit standorttypischen und -fremden Einzelgehölzen an den Geltungsbereich an. Etwa 60 m nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 410 (Hochstätter Straße), welche in Richtung Norden durch den Friedhof der Ortsgemeinde abgelöst wird.

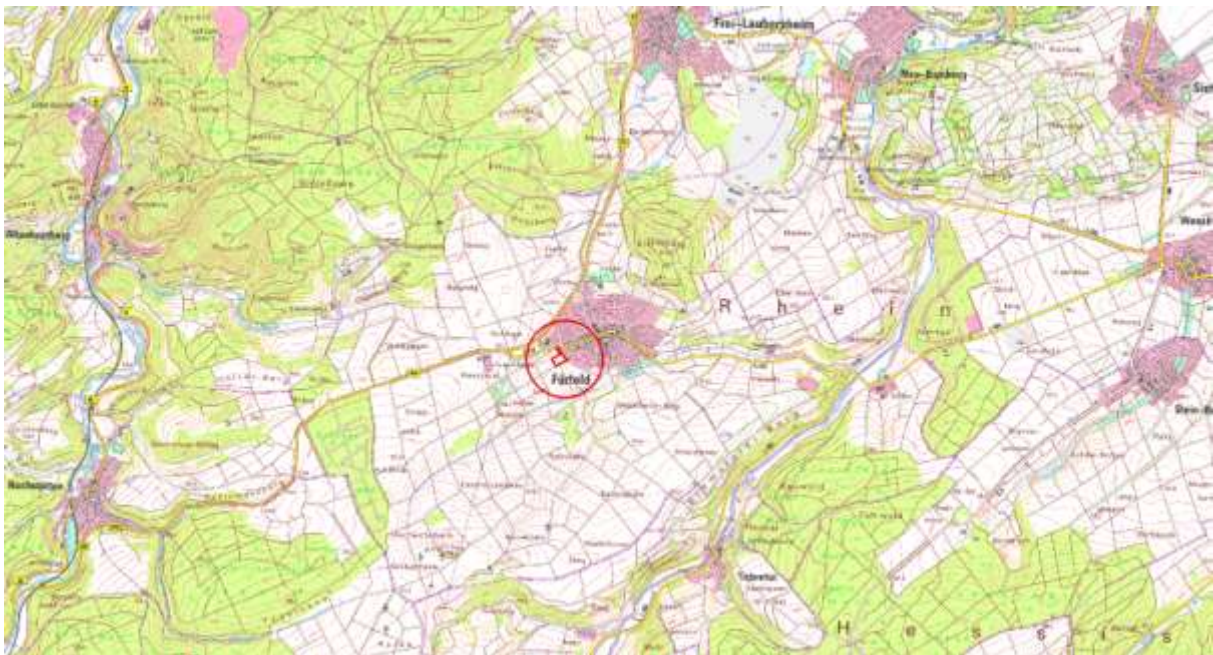


Abb. 1: Lage des Plangebiets am westlichen Ortsrand von Fürfeld (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Der Bereich des Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung keine vor.

E. Biotypenausstattung des Gebietes

Die Biotypenkartierung erfolgte im Mai 2020.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotypen und keine Biotypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Landwirtschaftsflächen	5.055	64,8 %
Hackfruchtacker	5.055	64,8 %
Grünland i. w. S.	1.770	22,7 %
Mulchrasen	640	8,2 %
Fettwiese	1.130	14,5 %
Ruderalbestände i. w. S.	147	1,9 %
Ruderales Wiesen	147	1,9 %
Siedlungsgebiete	12	0,2 %
Hausgarten	12	0,2 %
Verkehrsflächen	813	10,4 %
Straße	68	0,9 %
Straßenbegleitender Fußweg	36	0,5 %
Asphaltweg	709	9,1 %
gesamt	7.797	100,0%

Landwirtschaftsflächen

Der Vorhabensbereich wird mit knapp zwei Drittel von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen. Es handelt sich hierbei um einen Teil eines größeren Rübenackers.

Die Ackerfläche weist als Begleitvegetation die für Rübenacker typische Bingelkraut-Gesellschaft (*Mercurialetum annuae*) auf. Hier wachsen in schwacher Ausprägung Einjähriges Bingelkraut (*Mercurialis annua*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Unechter Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*) sowie Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*).

Grünland i. w. S.

Mulchrasen

Die Mulchrasen-Fläche findet sich im Übergangsbereich zwischen der artenarmen Fettwiese sowie dem östlich angrenzenden Asphaltweg. Hier wächst ein schwach ruderalisierter Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolio-Cynosuretum*) mit Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gewöhnlichem Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Kleinköpfigem Pippau (*Crepis capillaris*) sowie einem hohen Anteil einjähriger Ruderalarten wie Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*).

Fettwiese

Die Fettwiese nimmt ca. 15 % des Geltungsbereichs ein. Diese ist durch eine artenarme Möhren-Glatthaferwiese (*Dauco-Arrhenatheretum*) gekennzeichnet. Neben den dominierenden Gräsern Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*) treten

unregelmäßig Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) sowie Kleiner Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis* ssp. *minor*) hinzu.

Ruderalbestände i. w. S.

Im zentralen Bereich des Plangebietes wächst im Übergangsbereich zwischen dem Rübenacker sowie der Fettwiese ein schmaler Streifen mit einem Ackerwinden-Kriechqueckenrasen (*Convolvulo-Agropyretum*). Neben den namensgebenden Arten Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) treten Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) und Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) hinzu.

Verkehrsflächen

Den verkehrsbedingten Biototypen sind die Zufahrtsbereiche im östlichen Teil des Plangebietes zugeordnet. Hierzu zählen der Asphaltweg sowie Teilstücke der nördlich gelegenen Straße und der begleitenden Fußwege.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Errichtung eines Senioren-Wohnheims westlich der Ortslage von Fürfeld vor. Die Erschließung erfolgt von Norden über die Hochstätter Straße (L410).

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Baufläche zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Tötung der dort lebenden Pflanzen und wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die benachbarte Wohnbebauung eine erhebliche Vorbelastung des gesamten Gebietes darstellt.

Betriebsbedingte Störungen durch die Errichtung eines Senioren-Wohnheims sind im stark frequentierten Siedlungsrandbereich vernachlässigbar, zumal der bebaute Bereich lediglich um etwa 100 m in Richtung Westen ausgedehnt wird.

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus einer Ackerfläche mit Rüben sowie einer intensiv genutzten Wiese. Im Plangebiet selbst gibt es keine flächenhaften Gehölzbestände und keine Einzelgehölze. Aufgrund der großen Offenheit besitzt das Gebiet in erster Linie Habitateignung für Halboffen- und Offenlandarten, in den Rand- und Übergangsbereichen im Osten auch für Arten mit stärkerer Bindung zu Sträuchern und Gehölzen. Die Ackerfläche besitzt eine hohe Eignung für Feldhamster.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalten zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Der Bereich weist ebenfalls keine Eignung für streng geschützte Reptilien auf. Es fehlen sowohl Sonnen-, Eiablage- und Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützten Arten dieser Gruppe.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6213 Kriegsfeld gemäß ARTEFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Ackerland, Grünland mittlerer Standorte sowie Krautbestände. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 157 in der Umgebung von Fürfeld (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6213 Kriegsfeld) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 42 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 42 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 36 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 6 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere und Vögel.

Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung berücksichtigt wurden.

Fledermäuse

Im Gebiet sind Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Feldhamster

Das Plangebiet weist ein hohes Besiedlungspotenzial für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010). Aus diesem Grunde wurde die Ackerfläche gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht.

Die aktuelle Seltenheit des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz aufgrund massiver Bestands-einbrüche lässt eine aktuelle Besiedelung der Ackerfläche trotz ihrer grundsätzlich guten Eignung als unwahrscheinlich erscheinen.

Bei der Begehung wurde gezielt nach Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht. Es konnten weder Röhren (Gänge), noch Fraß- oder Kots Spuren entdeckt werden.

Es kommen somit mit hinreichender Sicherheit keine Individuen des Feldhamsters im Vorhabensbereich vor. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 26.03., 06.05., und am 10.06.2020 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet sieben Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Bachstelze, Bluthänfling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe, Rabenkrähe sowie Rotmilan). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Schwalben nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, die Greifvögel die Ackerfläche zur Jagd auf Kleinsäuger. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 7 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die östlich angrenzenden Gärten des Siedlungs-rands eine bedeutende Rolle. Bei drei Vogelarten konnte ein Brutnachweis für die unmittel-

bare Umgebung des Geltungsbereichs erbracht werden. Bei vier weiteren Arten besteht Brutverdacht in der Umgebung des untersuchten Areals. Die Arten mit Brutverdacht und Brutnachweis - mit Ausnahme der Feldlerche - brüten im Begleitgrün der Siedlung/Friedhof (Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Amsel) oder in den Gebäudenischen (Haussperling, Kohlmeise und Star). Bei der Feldlerche konnte eine Brut in etwa 100 m Entfernung zu Plangebiet im Ackerland festgestellt werden.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Agrarlands und des Siedlungsrandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine überschaubare Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die Größe des Plangebietes, sowie auf den geringen Strukturreichtum sowie die wenigen Lebensraumtypen auf überschaubarem Raum rückzuschließen.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Rotmilan konnte eine Art, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt ist, erfasst werden. Für diese Art besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Überflieger eingestuft werden. Die Art brütet nicht innerhalb des Vorhabensbereichs oder den angrenzenden Kontaktbiotopen. Eine Betroffenheit des streng geschützten Rotmilans kann ausgeschlossen werden.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit sieben Arten für die Agrarlandschaft und Siedlungsrandnähe bezüglich der Artenzusammensetzung als hoch anzusehen. Mit Ausnahme der Arten Feldlerche, Haussperling und Star besitzt keine der Arten eine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft wurden. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine Brut dieser Arten innerhalb des Geltungsbereichs oder den angrenzenden Kontaktbiotopen festgestellt werden. Die Arten Feldlerche, Haussperling und Star konnten als Brutvögel im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a = außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	BVa
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V	3	§	Ü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	§	Ba
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	Ba
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	BVa
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	BVa
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	BVa
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	§§§§	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	Ba

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsrandgebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch einige Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: 3): Überflieger
- Mehlschwalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rotmilan (§§§§, RL RLP: V, RL BRD: V): Überflieger, potenzieller Nahrungsgast

Feldlerche (§, RL RLP 3, RL BRD: V):

Die Feldlerche ist Brutvogel in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs. Es konnte ein Revier südwestlich des Plangebietes festgestellt werden. Das Revierzentrum der Rote Liste-Art liegt in einem Abstand von mehr als 100 m zum geplanten Vorhaben. Aufgrund dessen ist die Feldlerche nicht von dem Vorhaben betroffen. Obwohl durch den Bau des Senioren-Wohnheims vertikale Strukturen entstehen, ist der Abstand von über 100 m bei einer Bauhöhe von 25 m als ausreichend anzusehen, so dass keine Kulisseneffekte eintreten. Somit ist die Feldlerche auch im Hinblick auf die entstehenden Vertikalstrukturen nicht von dem Vorhaben betroffen.

Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):

Der Haussperling brütet in der Wohnsiedlung östlich des geplanten Vorhabens. Es wurden Futter tragende Exemplare festgestellt, die das untersuchte Gebiet überflogen haben, zudem konnten Futter suchende Exemplare innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Es kann von mindestens 50 Brutpaaren in mehreren Kolonien ausgegangen werden. Durch die Bebauung ist der Haussperling nicht unmittelbar betroffen, wenngleich ein Teil der direkt angrenzenden Nahrungsplätze zu den Nistplätzen überbaut werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch nach der Bebauung den an Siedlungen angepassten Haussperlingen ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Somit ist die Art nicht von der Baumaßnahme betroffen, da keine Brutplätze in Gefahr sind und in der nächsten Umgebung eine ausreichende Nahrungsgrundlage zur Verfügung steht.

Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):

Der Star brütet mit mindestens einem Brutpaar im Bereich der bestehenden Ortslage östlich des Plangebietes. Es konnten Futter tragende Individuen festgestellt werden, die das Plangebiet überflogen. Zudem konnten Futter suchende Tiere innerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Es kann von einem bis drei Brutpaaren ausgegangen werden. Da keine Brutstätten zerstört werden und im weiteren Umfeld ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, ist die Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von der geplanten Bau- maßnahme betroffen.

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die Avifauna eine eher untergeordnete Rolle. Der Anteil an Brutvögeln ist sehr gering, lediglich als Nahrungshabitat besitzt der Bereich eine Bedeutung. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich in erster Linie auf die struktur- reicheren Siedlungsrandbereiche bzw. deren Gärten außerhalb des Plangebietes. Diese Bereiche bleiben erhalten, lediglich die Ackerfläche und Teile der Fettwiese sind von der Planung betroffen. Die vorkommenden Arten sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im näheren Umfeld des Plangebietes brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Fristen für keine Art eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG vor.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmähd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolge dessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Sollten Gehölze gerodet werden sind diese ebenfalls in der gesetzlichen Frist vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen.

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebiets nicht vorhanden. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse weder geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze noch ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens nicht als Lebensraum nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen in sehr geringer Abundanz vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Fürfelder Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Ackerland, Wiesen mittl. Standorte, Krautbestände	Art konnte überfliegend/als potenzieller Nahrungsgast festgestellt werden; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel in der weiteren Umgebung des Gebietes festgestellt werden; die Revierzentren haben mehr als 100m Abstand zum Untersuchungsgebiet und sind von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen, deshalb besteht keine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Krautbestände	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, eine Brut im Begleitgrün der Siedlung oder des Friedhofes erscheint wahrscheinlich; da diese Strukturen für die Art erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Krautbestände	Art konnte überfliegend beobachtet werden, keine Brutvorkommen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	Ackerland	ein Vorkommen der Art im Gebiet konnte ausgeschlossen werden	nein

H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitataignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Ortsrandbereiche östlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten weder Gehölzbestände noch Einzelbäume auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) ausgeschlossen.

Die Begehung für die Hamsterkartierung konnte zu einem geeigneten Zeitpunkt, vor Vegetationsschluss, durchgeführt werden. Die Ackerfläche wurde intensiv abgesucht. Es gibt keine Hinweise auf aktuelle Feldhamstervorkommen im Bereich des Vorhabens. Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet und somit eine Betroffenheit der Art kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Plangebiet weist keine optimalen Bedingungen für die nachgewiesenen Arten auf, diese können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar etwa 100 m südwestlich des Plangebietes in der freien Feldflur nachgewiesen. Da die Art Abstand von vertikalen Strukturen (Kulisseneffekt der Siedlung) hält ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Tiefe zum Ortsrand nur suboptimal für die Feldlerche geeignet, deren Verbreitungsschwerpunkt im Raum in den südlich angrenzenden Ackerfluren liegt. Die Art ist als Ackerbesiedler, der bei jeder Brut einen neuen Nistplatz anlegt, in der Lage, auf andere Brut- und Nahrungshabitate in der angrenzenden Feldflur auszuweichen. Diese sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden.

Der Haussperling konnte mit einer Kolonie von etwa 50 Brutpaaren im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Die Bruten finden sich zumeist in Gebäudenischen im Bereich der bestehenden Ortslage östlich des Vorhabens. Um die Kolonie der Rote Liste-Art zu stützen, ist die Anlage von Nisthilfen am neu entstehenden Gebäude empfehlenswert. Eine Betroffenheit der Art gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine Brutstätten beeinträchtigt werden und im weiteren Umfeld ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Bei einer Beseitigung der Acker- und Krautvegetation (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) in der Winterperiode (Oktober bis Februar) kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes und dessen Randbereichen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet weist keine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse oder weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien auf. Somit kann für diese Artengruppe das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Fürfeld vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

I. Vorgaben

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden muss bei der Umsetzung der Planung gewährleistet sein, dass keine Bruten von Bodenbrütern beeinträchtigt werden. Hierzu ist folgende Maßnahme erforderlich:

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen der Ackerflächen außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Um die Population des Haussperlings vor Ort in einem vergleichsweise günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, sind bei der Eingrünung des Gebietes die von ihm benötigten Requisiten (Sandbadestellen, Brachestreifen und Hecken) in ausreichendem Maße einzuplanen.

J. Fazit

Die Realisierung des Vorhabens ist ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3, Schädigungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Trotz des Nichteintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände empfehlen wir die unter Punkt I. genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

K. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): *Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte*. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)*. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): *Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag*
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): *ARTEfakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 31.01.2020).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011*.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (BEARB.) (2003): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose*. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspfl.* 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (BEARB.) (2003): *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von*

Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Halle: 259-276.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick von Südwesten über das Plangebiet mit dem Rübenacker



Bild 02: Der Übergangsbereich zwischen Rübenacker und Fettwiese



Bild 03: Spielobjekt im nördlichen Bereich der Wiese



Bild 04: Blick über die artenarme Fettwiese in Richtung Süden

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Paidia rica</i> Mauer-Flechtenbärchen	Krautbestände	flechtenbewachsene Mauern, Dächer, Felsen usw. Raupenfraßpflanzen sind wahrscheinlich Grünalgen oder Flechten	nein	komplexe Habitatansprüche werden nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wiesen mittl. Standorte	offene Landschaften und lichte Wälder mit Vorkommen mittelgroßer bis großer, tiefgründiger Gewässer	nein	im Gebiet keine Vorkommen geeigneter Gewässer oder Wälder	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	Ackerland	aquatische Lebensräume flache, schnell erwärmbare Kleingewässer wie Qualmwasserflächen, Sand- und Kiesgruben, Fahrspuren mit wenig Vegetation, terrestrische Lebensräume trocken-warmes, sonnenexponiertes, vegetationsarmes Gelände, Felder, Hausgärten	nein	Gewässer in der Umgebung ohne Eignung als Reproduktionsbiotop, terrestrische Biotope zu dicht bewachsen	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	nein	Vegetation im Gebiet zu dicht, Fehlen geeigneter Sonnen- und Eiablageplätze	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anser anser</i> Graugans	Ackerland	überwiegend flache Bereiche natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (Seen, buchtenreiche Flussniederungen, Altarme, Auwälder, Kleingewässer, Gräben) mit reich strukturierter Vegetation (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch) und benachbarten Weideflächen, Nahrungs- und Schlafplätze flugfähiger Graugänse können mehrere Kilometer auseinander liegen, in Städten vielfach Parkvogel	nein	keine Gewässer im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Wiesen mittl. Standorte	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Ackerland, Wiesen mittl. Standorte, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	tlw.	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend/als potenzieller Nahrungsgast festgestellt werden; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Ackerland	halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftl. genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flußniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder, manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien. Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien.	nein	weder Wälder noch Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Circus cyaneus</i> Kornweihe	Ackerland	großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften, mit Gebüsch durchsetzte Großseggenrieder und Schilfröhrichte, Brachen und Feuchtwiesen, selten auch ackerbaulich geprägte Flußauen (Wintergetreide, Raps).	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	benötigte Gliederung des Gebietes ist nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Ackerland, Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	benötigte Gliederung des Gebietes ist nicht vorhanden, ebenso Gewässer	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Grus grus</i> Kranich	Ackerland, Wiesen mittl. Standorte	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht ausgedehnt genug, Gewässer fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Ackerland, Wiesen mittl. Standorte	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Vegetation zu dicht für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Wiesen mittl. Standorte	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Gebiet nicht strukturiert genug, Sitzwarten fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	ja	Gebiet bietet der Art gute Habitatbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel in der weiteren Umgebung des Gebietes festgestellt werden; die Revierzentren haben mehr als 100m Abstand zum Untersuchungsgebiet und sind von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen, deshalb besteht keine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	Krautschicht im Gebiet nicht aufgelockert genug, benötigte Strukturen fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, als Halbhöhlen- und Nischenbrüter keine geeigneten Nisthabitate im Gebiet	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	nein	benötigte Gehölzbestände fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennahe Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich der Strukturen sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer- Weißdorn-Gebüsch bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Gebiet zu wenig strukturiert für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern Schonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Gebiet zu wenig strukturiert für die Ansprüche der Art, benötigte Feldgehölze fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Gebiet zu wenig strukturiert für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	benötigte Gehölzstrukturen fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	tlw.	Umgebung des Untersuchungsgebietes bietet der Art gute Habitatbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, eine Brut im Begleitgrün der Siedlung oder des Friedhofes erscheint wahrscheinlich; da diese Strukturen für die Art erhalten bleiben, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Wiesen mittl. Standorte	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Wiesen mittl. Standorte	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corax</i> Kolkkrabe	Wiesen mittl. Standorte	struktureiche, aufgelockerte Waldlandschaften, oft mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas, Nachgeburten), in der Kulturlandschaft in waldreichen Weidelandschaften (Hute, Ganzjahres-Weide)	nein	benötigte Gehölze fehlen im Untersuchungsgebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Krautbestände	halboffene struktureiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie struktureiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	tlw.	benötigte Strukturen fehlen, Gebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend beobachtet werden, keine Brutvorkommen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Orts-ränder, hauptsächlich Agrarland-schaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzauf-wuchs, wichtige Habitats-komponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Gebiet nicht strukturiert genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Ackerland, Wiesen mittl. Standorte, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	benötigte Strukturen fehlen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wiesen mittl. Standorte	Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Habitat	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Wiesen mittl. Standorte	jagd über Laub- und Misch-wäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden	nein	Fehlen von Gehölzen, Gewässern und geeigneten Gebäuden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	Ackerland	Kulturfolger der Ackerflächen mit geeigneter Feldfrucht, benötigt grabbare Ackerflächen mit trockenen Böden aus Löss, manchmal auch Auenlehmböden, Kolluvisole oder schwere Tonböden mit Beimengungen von Sand oder Humus, meidet Bereiche mit Überflutungen oder hoch anstehendem Grundwasser	ja	Flächen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	ein Vorkommen der Art im Gebiet konnte ausgeschlossen werden	nein



Bestand Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

- Getreideacker *Klatschmohn-Gesellschaft*
- Hackfruchtacker *Bingelkraut-Gesellschaft*

Grünland i. w. S.

- Mulchrasen *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*
- Fettwiese *Möhren-Glatthaferwiese*

Ruderalbestände i. w. S.

- Ruderaler Wiese *Rainfarn-Glatthaferwiese*
- Ruderaler Wiese *Ackerwinden-Kriechqueckenrasen*

Siedlungsgebiete

- Wohnhaus
- Nebengebäude
- Hausgarten
- Hof, Platz

Verkehrsflächen

- Straße
- Straßenbegleitender Fußweg
- Asphaltweg

Sonstige Biotopstrukturen

- Ablagerung *Bingelkraut-Gesellschaft*

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Strauch standorttypisch

Objekte

- Spielobjekt

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Ortsgemeinde Fürfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Senioren-Wohnheim'

Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:750 Stand: 25.11.2020

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info